

II-3309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR  
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien, 7.1.1982  
 Tel. (0222) 66 15, KL. 3378 DW  
 Sachbearbeiter: Ges. Kellner

GZ. 18-GS/82

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen betreffend Beitrag des Aussenministers zur seinerzeitigen Einbürgerung des tschechischen Asylwerbers Dr. Josef Hodic

1506 /AB  
 1982 -01- 18  
 zu 1645 /J.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 18. Dezember 1981 unter der Nr. 1645/J-NR/81 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Beitrag des Aussenministers zur seinerzeitigen Einbürgerung des tschechischen Asylwerbers Dr. Josef HODIC gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- " 1.) Wie erklären Sie sich die Aussage von Stadtrat Nekula, wonach Sie es waren, der für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Hodic eingetreten sei?
- 2.) Welche aktenkundig festgehaltenen Amtsvorgänge hat es bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft an den tschechischen Spion Hodic gegeben?
- 3.) Welche telephonischen, in Amtsvermerken niedergelegten Kontakte, hat es mit dem Amt der Wiener Landesregierung (Magistrat) hinsichtlich der Einbürgerung Hodic gegeben?
- 4.) Hat das Bundesministerium die Forschungsarbeiten Hodic, die der Bundeskanzler im Rat für Auswärtige Angelegenheiten nur cum grano salis vorgezeigt hat, studiert?
- 5.) Um welche Forschungsarbeiten handelt es sich?
- 6.) Hat der Bundesminister das öffentliche Interesse aufgrund der Forschungsarbeiten Hodic bejaht?

. /2

- 2 -

- 7.) Wenn nein, welches waren sonst die öffentlichen Interessen, die den Bundesminister bewogen haben, zur Einbürgerung des tschechischen Spions unter Beachtung der grössten staatsbürgerschaftsrechtlichen Erleichterungsmöglichkeiten positiv Stellung zu nehmen?
- 8.) Wie lautet diese "positive" Stellungnahme entsprechend der Aktenlage?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Diese Frage bezieht sich auf die Interpretation einer Aussage eines Mitgliedes einer Landesregierung und betrifft daher nicht eine Angelegenheit, die im Sinne des Art. 52 B-VG als Gegenstand der Vollziehung des Bundes anzusehen ist, weswegen sich eine Beantwortung dieser Frage erübrigkt.

Zu 2:

Mit Schreiben vom 25. Jänner 1980, GZ. 690 216/1-V/4/80, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst u.a. dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Kopie eines Schreibens des Amtes der Wiener Landesregierung vom 3. Jänner 1980 , Zl.MA 61/IV-H 132/79, mit der Bitte um Stellungnahme unmittelbar gegenüber dem Amt der Landesregierung übermittelt.

In dem oben erwähnten Schreiben des Amtes der Wiener Landesregierung wurde um Mitteilung ersucht, "ob Josef Hodic nach do. Ansicht die angeführten Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 StbG 1965 erfüllt." Diesem Schreiben des Amtes der Wiener Landesregierung waren die Kopie des Ansuchens des Genannten um die österreichische Staatsbürgerschaft, dessen Curriculum Vitae sowie einer Befürwortung des Direktors des Österr. Institutes für Internationale Politik in Laxenburg angeschlossen.

./. .

- 3 -

In Entsprechung dieses Ersuchens hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gegenüber dem Amt der Wiener Landesregierung mit Note vom 21. Februar 1980, Zl. 167-GS/80, Stellung genommen.

Aus den Angaben des Staatsbürgerschaftswerbers in seinem Gesuch und der diesem angeschlossenen Befürwortung des Direktors des Österreichischen Instituts für Internationale Politik hat sich ergeben, dass der Staatsbürgerschaftswerber am Österreichischen Institut für Internationale Politik wissenschaftlich tätig ist. Aufgrund dieser eindeutigen Sachlage konnte daher dem Amt der Wiener Landesregierung mitgeteilt werden, dass angesichts dieser wissenschaftlichen Tätigkeit am Österreichischen Institut für Internationale Politik, dessen Forschungsprogramm vom aussenpolitischen Standpunkt grosse Bedeutung hat, das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vermeint, dass der Genannte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 StbG 1965 erfüllt. Diese im wesentlichen auf einer (wohl keinem Zweifel unterliegenden) Beurteilung der Tätigkeit des Österreichischen Institutes für Internationale Politik beruhende Mitteilung konnte somit rein routinemässig erfolgen, weswegen ich mit diesem Akt übrigens persönlich nicht befasst worden war.

Zu 3:

Es hat keine telefonischen, in Amtsvermerken niedergelegten Kontakte mit dem Amt der Wiener Landesregierung in dieser Angelegenheit gegeben.

Zu 4:

Die Beurteilung bzw. Stellungnahme durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erfolgte nicht im Hinblick auf einzelne Forschungsarbeiten, sondern angesichts der Tatsache, dass die Tätigkeit des Staatsbürgerschaftswerbers vom Direktor des Österreichischen Institutes

./.  
www.parlament.gv.at

- 4 -

für Internationale Politik ganz allgemein positiv als im öffentlichen Interesse gelegen bewertet wurde.

Zu 5 bis 7:

Eine Beantwortung dieser Fragen erübriggt sich im Hinblick auf die Antwort zu 4.

Zu 8:

Ungeachtet der Tatsache, dass die Frage nach dem Inhalt eines Aktenstückes im Zuge der Ausübung des Frage-rechtes als nicht unproblematisch angesehen werden kann, gebe ich diese Stellungnahme bekannt, die wörtlich wie folgt lautet:

"Zu do. Note MA 61/IV-H 132/79 vom 3. Jänner 1980.

Die obzitierte an das Bundeskanzleramt gerichtete Note beeht sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten über Vorschlag des Bundeskanzleramtes direkt zu beantworten.

Angesichts der wissenschaftlichen Tätigkeit Dr. Josef HODICs am Österreichischen Institut für Internationale Politik, dessen Forschungsprogramm vom aussenpolitischen Standpunkt grosse Bedeutung hat, vermeint das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dass der Genannte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschafts-Gesetz 1965 erfüllt."

Im übrigen bin ich gerne bereit, den anfragestellenden Abgeordneten, wenn dies gewünscht werden sollte, Einsicht in den diesbezüglichen Akt meines Ressorts zu gewähren.

Der Bundesminister für  
Auswärtige Angelegenheiten:

